Bekanntmachungen

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d.JM vom 11. Oktober 2024

(2320 – V.13) – JMBl.NW 2024, S. 1184

§ 1

(1)

Aufgrund der nach dem Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bestandenen Laufbahnprüfung verleiht die Fachhochschule für Rechtspflege einen Diplomgrad als Hochschulgrad. Soweit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zwischen Laufbahn- und Aufstiegsprüfung unterschieden wird, steht die Aufstiegsprüfung der Laufbahnprüfung gleich.

(2)

Die Bezeichnung des Diplomgrades bestimmt sich nach der Fachrichtung. Der Diplomgrad für die Fachrichtung Rechtspflege im Studiengang Rechtspflege lautet „Diplom-Rechtspflegerin (FH)“ oder „Diplom-Rechtspfleger (FH)“ – Kurzform: „Dipl.Rpfl. (FH)“. Der Diplomgrad für die Fachrichtung Verwaltung im Studiengang Strafvollzug lautet „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ – Kurzform: „Dipl.Verwaltungsw. (FH)“.

§ 2

(1)

Inhalt und Form der Urkunde über die Diplomierung ergeben sich aus den als Anlage I und II beigefügten Mustern.

(2)

Je nach Geschlechtszugehörigkeit (männlich, weiblich oder divers) kann an den in den Anlagen mit „*“ gekennzeichneten Stellen

1. dem Namen der Diplomandin oder des Diplomanden „Herr“, „Frau“ oder keine Anrede vorangestellt werden.
2. der Hochschulgrad nach den gem. § 1 Abs. 2 genannten grammatikalischen Formen angepasst werden
3. die Amtsbezeichnung des Leiters der Fachhochschule als „Der Direktor“ oder „Die Direktorin“ der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bezeichnet werden

(3)

Die Urkunde erhält das Datum der Ausstellung und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule unterzeichnet; sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auf alle Studierenden anzuwenden, die die Laufbahnprüfung nach dem 01.10.1990 abgelegt haben bzw. ablegen werden. Die Diplomierungssatzung vom 20.07.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

URKUNDE

DIE FACHHOCHSCHULE FÜR RECHTSPFLEGE
NORDRHEIN-WESTFALEN

VERLEIHT

*** Vorname Name**

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

nach dem Studium im Fachbereich

RECHTSPFLEGE

aufgrund der am Datum der Prüfung mit Erfolg abgelegten Laufbahnprüfung

für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes

DEN HOCHSCHULGRAD

***„DIPLOM-RECHTSPFLEGER (FH)“**

Bad Münstereifel, den Datum

(Siegel)

*Der Direktor der
Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen

Anlage I

URKUNDE

DIE FACHHOCHSCHULE FÜR RECHTSPFLEGE
NORDRHEIN-WESTFALEN

VERLEIHT

*** Vorname Name**

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

nach dem Studium im Fachbereich

STRAFVOLLZUG

aufgrund der am Datum der Prüfung mit Erfolg abgelegten Laufbahnprüfung

für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

DEN HOCHSCHULGRAD

***„DIPLOM-VERWALTUNGSWIRT (FH)“**

Bad Münstereifel, den Datum

(Siegel)

*Der Direktor der
Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen

Anlage II